

Ordnung der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth (FWMR)

Vom 5. März 2015

§ 1 Rechtsform

Die Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht (FWMR) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

§ 2 Zweck und Forschungsgegenstand

¹Zweck der FWMR ist die wissenschaftliche Erforschung des privaten und öffentlichen Wirtschafts- und Medienrechts in Deutschland einschließlich seiner europäischen, internationalen und interdisziplinären Bezüge. ²Die FWMR fördert zugleich den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis.

§ 3 Aufgaben

Der FWMR sind im Rahmen ihrer Bestimmung nach § 2 dieser Ordnung folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle;
2. Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation;
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen (z.B. „Bayreuther Forum für Wirtschafts- und Medienrecht“) und wissenschaftlichen Vorträgen;
5. Aufbau einer Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Bibliothek der Universität Bayreuth;
6. enge Zusammenarbeit mit der Praxis;
7. sachverständige Beratung von öffentlichen und privaten Stellen;
8. Anwerbung von Drittmitteln.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Forschungsstelle sind dem von den Direktorinnen bzw. Direktoren geführten und auf der Homepage der Forschungsstelle veröffentlichten Mitgliederverzeichnis zu entnehmen.

(2) ¹Zur Mitgliedschaft in der FWMR berechtigt sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Bayreuth tätig sind. ²Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Die Aufnahme neuer Mitglieder wird der Hochschulleitung angezeigt. ⁴Die Direktorinnen bzw. Direktoren oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterrichten außerdem die Dekanin bzw. den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (3) ¹Jedes Mitglied der FWMR kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der FWMR ausscheiden. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds der FWMR entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2). ³Er ist nur aus besonderen Gründen möglich.

§ 5 Unterstützung

- (1) Die Mitglieder der FWMR unterstützen die FWMR bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) ¹Eine Verpflichtung der Mitglieder der FWMR, der FWMR Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. ²Die Mitglieder der FWMR behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats.
- (3) Die Mitglieder der FWMR üben ihre Aufgaben in der Forschungsstelle ehrenamtlich aus.

§ 6 Organe

Die FWMR hat folgende Organe:

1. zwei gleichberechtigte Direktorinnen bzw. Direktoren;
2. eine Mitgliederversammlung.

§ 7 Direktorinnen bzw. Direktoren

- (1) Die laufenden Geschäfte der FWMR werden von den beiden Direktorinnen bzw. Direktoren im gegenseitigen Einvernehmen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorschläge des Beirats geführt.
- (2) ¹Die Direktorinnen bzw. Direktoren werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Bestellung der Direktorinnen bzw. Direktoren erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der FWMR. ²Sie stellt insbesondere und gegebenenfalls in enger Abstimmung mit dem Beirat (§ 10) das Forschungsprogramm auf.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung von den Direktorinnen bzw. Direktoren einberufen. ²Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig.
- (4) Die Mitglieder der FWMR können von den Direktorinnen bzw. Direktoren jederzeit mit der Mehrheit der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 10 Beirat

¹Zur Unterstützung der Arbeit der Mitglieder der FWMR kann ein Beirat eingerichtet werden, der vor allem eine enge Verzahnung der FWMR mit der wirtschafts- und medienrechtlichen Praxis gewährleisten sollte. ²Die Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die im Bereich des Wirtschafts- oder Medienrechts wissenschaftlich oder praktisch besonders ausgewiesen sind. ³Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag eines Mitgliedes der FWMR durch die Direktorinnen bzw. Direktoren berufen. ⁴Die Berufung ist der Hochschulleitung der Universität Bayreuth anzuzeigen. ⁵Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. ⁶Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. ⁷Die Universität Bayreuth stellt für den Beirat keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

§ 11 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

- (1) ¹Die Direktorinnen bzw. Direktoren können eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer für die Forschungsstelle bestellen. ²Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterstützt die Direktorinnen bzw. Direktoren bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt in der Regel das Protokoll der Mitgliederversammlung und des Beirats.

§ 12 Drittmittel

Die der Forschungsstelle zur Verfügung gestellten Drittmittel werden ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth verwendet.

§ 13 Außendarstellung

Die Forschungsstelle führt eine aktuelle Webseite (<http://fwmr.uni-bayreuth.de>), die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth (FWMR) vom 9. Dezember 2013 außer Kraft.

BEKANNTGABE

über die Niederlegung der Ordnung der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth (FWMR).

Die vom Senat der Universität Bayreuth am 28. Januar 2015 beschlossene Ordnung der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth (FWMR) wird zum Zweck der Bekanntmachung niedergelegt.

Eine Fassung der Ordnung der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth (FWMR) liegt ab 5. März 2015 im Vorzimmer der Abteilungsleiterin I der Universität Bayreuth, Universitätsstraße 30, Gebäude: ZUV, Zi. 1.15, während der Dienstzeiten (Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.15 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 7.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.15 Uhr, Freitag von 7.30 - 13.30 Uhr) aus.

Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt an den Schwarzen Brettern in den Gebäuden

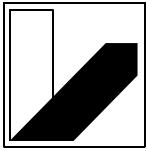
Zentrale Universitätsverwaltung
Sportzentrum
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Eingangshalle)
Geowissenschaften
Naturwissenschaften I
Naturwissenschaften II
Naturwissenschaften III
Angewandte Naturwissenschaften
Angewandte Informatik
Geoinstitut
Universitätsbibliothek
Hugo-Rüdel-Straße 8 und 10
Geisteswissenschaften I
Geisteswissenschaften II
Dr.-Hans-Frisch-Straße 1 und 3
Ludwig-Thoma-Straße 36b
Geschwister-Scholl-Platz
Prieserstraße 2
Parsifalstraße 25

Bayreuth, 5. März 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible



**Mitgliederverzeichnis der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medien-
recht an der Universität Bayreuth (FWMR)
gemäß § 4 (1) der Ordnung vom 5. März 2015**

Mitglieder der Forschungsstelle sind:

Prof. Dr. Nikolaus Bosch
Prof. Dr. Matthias Christen
Prof. Dr. Torsten Eymann
Prof. Dr. Jörg Gundel
Prof. Dr. Peter W. Heermann
Prof. Dr. Reinhard Kunz
Prof. Dr. Knut Werner Lange
Prof. Dr. Stefan Leible
Prof. Dr. Martin Leschke
Prof. Dr. Markus Möstl (Direktor)
Prof. Dr. Jürgen E. Müller
Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff

Stand: 14.12.2016